

Tarifvertragliche Vereinbarung über Regelungen in finanziellen Notlagen¹

Vom 5. November 1979

(GVOBl. 1980 S. 14)

¹ Red. Anm.: Dieser Tarifvertrag gilt gemäß Teil 1 § 56 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung neben dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auch auf landeskirchlicher Ebene.

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien¹

– einerseits –

und

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien²

– andererseits –

wird folgende Tarifvertragliche Vereinbarung über Regelungen in finanziellen Notlagen abgeschlossen:

§ 1

1. Es besteht zwischen den Tarifvertragsparteien³ Einvernehmen darüber, dass die dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht vergleichbar sind mit den Gebietskörperschaften des öffentlichen Dienstes. 2. Es besteht ferner Einigkeit darüber, dass die dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen hohen Personalbestand benötigen, der sie in ihren Haushalten entsprechend hoch belastet. 3. In diesem Bewusstsein und in der Erkenntnis, dass bei erforderlich werdenden Einsparungsmaßnahmen in finanziellen Notlagen die Sicherung der Arbeitsplätze grundsätzlich Vorrang genießen soll, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien für den Fall, dass Einsparungsmaßnahmen zur kirchengesetzlich geregelten Kürzung der Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten führen, für Angestellte und Arbeiter mit dem Ziel einer entsprechenden Anwendung zu verhandeln. 4. Dabei sind soziale Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen. 5. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall zu unver-

¹ Red. Anm.: Der Verband führt inzwischen den Namen „Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Ev.- Luth. Kirche in Norddeutschland e. V. (VKDN)“; vgl. die Neufassung der Satzung des Verbands nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. März 2023 (VKDN-Newsletter 8/2023). Die Satzung des VKDN ist unter der Ordnungsnummer 7.422-502 Bestandteil der Rechtsammlung.

² Red. Anm.: Die Gewerkschaft führt inzwischen nach eigener Auskunft den Namen „Gewerkschaft der Mitarbeitenden in Kirche, Diakonie und Caritas; Kirchengewerkschaft – Landesverband Nord“, vgl. Satzung des Landesverbandes vom 21. November 2012, zuletzt geändert am 12. Oktober 2016 durch Beschluss des Verbandstages.

³ Red. Anm.: Am 5. November 1979 zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien und jeweils dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest), der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (Landesbezirk Nordmark) und der Deutschen Angestelltengewerkschaft (Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein) abgeschlossen. Die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft ging am 1. Januar 1996 durch Fusion in der IG Bauen-Agrar-Umwelt auf, welche durch Weitergeltungstarifvertrag vom 20. Februar 1996 (nicht veröffentlicht) mit Wirkung ab 1. Januar 1996 neuer Tarifvertragspartner wurde. Durch Anschlussarifvertrag vom 3. November 2003 (GVOBl. 2004 S. 68) wurde die eigene direkte Tarifpartnerschaft der IG Bauen-Agrar-Umwelt zum 1. Januar 2004 beendet und ab dem Zeitpunkt mittels einer Erstreckungsklausel fortgeführt. Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung wurde durch Anschlussarifvertrag vom 1. Juli 2003 (GVOBl. 2004 S. 66) auf die Mitglieder der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein) erstreckt.

züglichen Verhandlungen, sofern das Verfahren nach § 4 des Arbeitsrechtsregelungsge-
setzes vom 9. Juni 1979 (GVOBl. Seite 193) eingehalten worden ist.

§ 2

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 5. November 1979 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresschluss gekündigt werden.
- (3) ¹Nach erfolgter Kündigung gilt diese Vereinbarung weiter bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung. ²Diese Vereinbarung kann nicht durch Schlichtungsspruch zustande kommen.

Kiel, den 5. November 1979

Für den
Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien
gez. Unterschriften

Für den
Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
gez. Unterschriften

